12. Bur Beweislaft bei Unsechtung einer legtwilligen Ber- fügung nach § 2078 Abs. 2 BBB.

VI. Zivilsen at. Urt.v. 15. Oktober 1943 i. S. He. u. 1 and. (NI.) w. Chel. Ha. (Bell.), VI 73/43.

> I. Landgericht Hannover. II. Oberlanbesgericht Celle.

Der am 16. November 1942 im Alter von 93 Jahren als Witwer verstorbene Bater der beiden Rläger und der Erstbeklagten hinterließ ein am 26. Juli 1938 errichtetes Testament, worin er unter Wiberruf einer früheren lettwilligen Verfügung vom 7. April 1938, die seine drei Kinder zu gleichen Teilen als Erben berufen und die Erstbeklagte überdies mit einem Borausvermächtnis von 1000 RM. sowie eines Sparkassenguthabens bedacht hatte, die Erstbeklagte zur Meinerbin einsetzte und den Klägern nur den Pflichtteil hinterließ. Während in dem früheren Testament als Grund der Bevorzugung der verklagten Tochter angegeben war, sie habe eine geringere Aussteuer erhalten und den Eltern in ihren letzten Jahren besondere Pflege angebeihen lassen, besagte das Testament vom 26. Juli 1938 als Grund der Beschränkung der Mäger auf den Pflichtteil: "weil sie sich wirtschaftlich besser stehen als ihre Schwester Margarete". Die Kläger haben das zweite Testament auf Grund der unstreitigen Taisache, daß dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist, fristgemäß als auf Arrtum beruhend gegenüber dem Nachlaßgericht angefochten und klagen auf Feststellung, daß das Testament nichtig und sie mit der Erstbeklagten zu gleichen Teilen Miterben geworden seien. Gegen den Chemann der Erstbeklagten geht die Klage auf Duldung der Awangsvollstredung ins eingebrachte Gut.

Während das Landgericht der Klage stattgegeben hat, hat das Berusungsgericht sie abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aushebung und Aurückerweisung.

Grünbe:

Im Gegensate zum Erstrichter, der den Ansechtungstatbestand eines für das Testament vom 26. Juli 1938 ursächlichen Fretums des Erblassers als gegeben ansieht, steht das Berusungsurteil auf dem Standpunkt, ein im Sinne von § 2078 Abs. 2 BGB. erheblicher Fretum des Vaters der Parteien sei von den Klägern nicht bewiesen; namentlich wegen der abweichenden Begründung der Bevorzugung

der Erstbeklagten im ersten Testament bestehe die Möglichkeit, daß der in der zweiten Versügung genannte — unstreitig unzutreffende — Grund nur ein Vorwand, zur Verdedung der eigentlichen Beweggründe des Erblassers gewesen sei. Das Berusungsgericht legt also das beanstandete Testament nicht etwa in verbindlicher Weise aus, sondern stellt seine Entscheidung allein auf die Beweisfälligkeit der Aläger ab.

Auszuscheiben ist der Gedanke der Revision, es handele sich bei der angesochtenen lettwilligen Verfügung möglicherweise um eine Zuwendung an die Erstbeklagte, welche durch die im Testament angegebene beiderseitige wirtschaftliche Lage bedingt sei, so daß in Andetracht der unstreitig wesentlich günstigeren Vermögensverhältnisse der Erstbeklagten die ganze Verfügung auch ohne Jrrtumsanssechtung ohnehin entsalle. Der Annahme einer derartigen Bedingung steht die Wortsassung der Testamentsbestimmung, die den Willen des Erblassers zur Alleinerbsolge der Erstbeklagten und zur bloßen Pflichtteilsberechtigung der Kläger in unbedingter Form klar zum Ausdruck bringt und nur — ähnlich dem Versahren im ersten Testament — zu begründen versucht, unzweideutig entgegen

Kann hiernach nur die Frage der Anfechtung des Testaments wesentlich sein, so geht der Vorderrichter zutressend davon aus, daß es Sache der Kläger ist, für ihre die Ansechtung des Testaments nach § 2078 Abs. 2 BGB. begründende Behauptung den Beweis zu erbringen, der Erblasser sei zu seiner Anordnung durch die irrige Vorstellung der im Vergleich zur Beklagten besseren wirtschaftlichen Stellung der Kläger bestimmt, sedensalls mindestens mitbestimmt worden (vgl. RGB. Bd. 86 S. 210, Bd. 59 S. 39). Dabei hält sich aber das Berufungsurteil nicht frei von Rechtsirrtum.

Indem der Erblasser der Erbeinsetung der Erstbeklagten unter Ausschluß der Kläger den mit "weil" beginnenden Nebensat angesügt hat, hat er selbst den Unterschied der beiderseitigen wirtschaftlichen Lage zum tragenden Grund seiner Verfügung erhoben. Dann ist aber den Klägern nicht anzusinnen, mehr für die Begrünsdung ihrer Ansechtung darzutun, als der Erblasser selbst als Beweggrund seines Handelns zu erkennen gegeben hat; vielmehr ist schon nach den Grundsähen des sogenannten Beweises des ersten Anscheins (RGB. Bd. 130 S. 359, Bd. 138 S. 38) auf Grund der Lebenserschrung und des gewöhnlichen Laufs der Dinge davon auszugehen, daß der vom Erblasser angegebene Grund seiner letzwilligen Anders der vom Erblasser angegebene Grund seiner letzwilligen Anders der vom Erblasser angegebene Grund seiner letzwilligen Anders der vom Erblasser

ordnung auch wirklich der für ihn bestimmende gewesen ist. Da seine Beurteilung der Verhältnisse unstreitig unzutressend war, wäre damit ein im Sinne von § 2078 Abs. 2 BGB. erheblicher Jrrtum des Erblassers gegeben und sonach die Ansechtung des Testaments des gründet. Sache der Bestagten wäre es demgegenüber, eine vom gewöhnlichen Geschensablauf abweichende Sachlage darzutun, d. h. zu beweisen, daß tatsächlich andere Gründe beim Erblasser sür seine Verlägung maßgebend gewesen sind und der von ihm angeführte Grund nur vorgeschoben war. Diesen Beweis haben die Bestagten auch angetreten. Seine Erhebung ist erforderlich.